



Gemeindeordnung

vom 10. Dezember 1998

geändert durch

1. Nachtrag vom 5. Juli 2004
2. Nachtrag vom 3. Juli 2007
3. bis 5. Nachtrag vom 30. Juni 2009
6. Nachtrag vom 25. September 2016
7. und 8. Nachtrag vom 10. Juni 2018
9. Nachtrag vom 13. Juni 2021
10. Nachtrag vom 8. März 2026

00.01.01.03

Inhaltsverzeichnis

I.	Stadt	4
Art. 1	Geltungsbereich	4
Art. 2	Stellung und Aufgaben	4
Art. 3	Organisationsform	4
Art. 4	Organe	4
Art. 5	Amtliche Publikationsorgane ¹⁰⁾	4
II.	Bürgerschaft	5
Art. 6	Zusammensetzung	5
Art. 7	Wahlen	5
Art. 8	Abstimmungen	5
Art. 9	Obligatorisches Referendum ¹⁰⁾	5
Art. 10	Fakultatives Referendum ^{8) 10)}	5
Art. 11	Referendum; Inhalt	6
Art. 12	Referendum; Zu Stande kommen	6
Art. 13	Referendum; Verfahren	6
Art. 13bis	Eventualantrag ⁵⁾	6
Art. 14	Initiative; Inhalt	6
Art. 15	Initiative; Zu Stande kommen	6
Art. 16	Initiative; Form ¹⁰⁾	6
Art. 17	Initiative; Prüfung der Zulässigkeit	7
Art. 18	Initiative; Anmeldung und Veröffentlichung	7
Art. 19	Initiative; Einreichung	7
Art. 20	Initiative; Stellungnahme Stadtrat	7
Art. 21	Initiative; Stellungnahme Stadtparlament	7
Art. 22	Initiative; Verfahren bei Zustimmung	7
Art. 23	Initiative; Verfahren bei Ablehnung oder Verzicht	7
Art. 24	Initiative; Ergänzendes Recht	7
Art. 24bis	Volksvorschlag; Inhalt ⁵⁾	8
Art. 24ter	Volksvorschlag; Zu Stande kommen ⁵⁾	8
Art. 24quater	Volksvorschlag; Form ⁵⁾	8
Art. 24quinquies	Volksmotion; Inhalt ⁵⁾	8
Art. 24sexies	Volksmotion; Zu Stande kommen ⁵⁾	8
Art. 24septies	Volksmotion; Stellungnahme Stadtrat ⁵⁾	8
Art. 24octies	Volksmotion; Stellungnahme Stadtparlament ⁵⁾	8
Art. 25	Grundsatzabstimmung	8
Art. 26	Abstimmungen	9
Art. 27	Petition	9
III.	Stadtparlament	9
Art. 28	Zusammensetzung und Wahl	9
Art. 28bis	Unvereinbarkeiten ^{3) 9)}	10
Art. 29	Geschäftsreglement	10
Art. 30	Präsidium	10
Art. 31	Sekretariat	10
Art. 32	Geschäftsprüfungskommission	10
Art. 33	Vorberatende Kommission	10
Art. 34	Fraktionen	10
Art. 35	Verhandlungen; Termine	10
Art. 36	Verhandlungen; Mitwirkung des Stadtrates	11

Art. 37	Verhandlungen; Sachverständige ⁸⁾	11
Art. 38	Wahlen	11
Art. 39	Sachgeschäfte ¹⁰⁾	11
IV.	Stadtrat	12
Art. 40	Zusammensetzung und Wahl	12
Art. 41	Stadtpräsident oder Stadtpräsidentin	12
Art. 42	Stellung	12
Art. 43	Zuständigkeit ¹⁰⁾	12
Art. 44	Finanzbefugnisse ^{7) 10)}	13
Art. 45	Führung der Stadtverwaltung	13
V.	Stadtverwaltung	13
Art. 46	Verwaltungsabteilungen; Gliederung	13
Art. 47	Verwaltungsabteilungen; Aufgaben	13
Art. 48	Unternehmen ⁷⁾	13
Art. 49	Schule	14
Art. 50	Schulrat; Zusammensetzung	14
Art. 51	Schulrat; Zuständigkeit	14
VI.	Schlussbestimmungen	14
Art. 52	Präsident oder Präsidentin des Schulrates ²⁾	14
Art. 53	Aufhebung bisherigen Rechts	14
Art. 54	In-Kraft-Treten	15
Art. 54bis	In-Kraft-Treten 1. Nachtrag ¹⁾	15
Art. 54ter	In-Kraft-Treten 2. Nachtrag ²⁾	15
Art. 54quater	In-Kraft-Treten 3. Nachtrag ³⁾	15
Art. 54quinquies	In-Kraft-Treten 4. Nachtrag ⁴⁾	15
Art. 54sexies	In-Kraft-Treten 5. Nachtrag ⁵⁾	15
Art. 54septies	In-Kraft-Treten 6. Nachtrag ⁶⁾	15
Art. 54 octies	In-Kraft-Treten 7. Nachtrag ⁷⁾	15
Art. 54 novies	In-Kraft-Treten 8. Nachtrag ⁸⁾	16
Art. 54 decies	In-Kraft-Treten 9. Nachtrag ⁹⁾	16
Art. 54 undecies	In-Kraft-Treten 10. Nachtrag ¹⁰⁾	16

Gemeindeordnung

Die Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Gossau erlässt in Anwendung von Art. 5 und 110 des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 als Gemeindeordnung:

I. Stadt

Art. 1

Geltungsbereich

Diese Gemeindeordnung regelt die Organisation der Politischen Gemeinde Gossau sowie Rechte und Pflichten der Organe. Die Politische Gemeinde Gossau nennt sich Stadt Gossau.

Art. 2

Stellung und Aufgaben

Die Stadt Gossau fördert die Wohlfahrt und das harmonische Zusammenleben ihrer Bevölkerung. Sie löst ihre Aufgaben rechtmässig, sachgerecht, wirtschaftlich und wirkungsorientiert. Sie arbeitet mit den Gemeinden in der Region und mit dem Kanton partnerschaftlich zusammen.

Die Stadt Gossau besorgt die Angelegenheiten, die ihr vom Kanton oder vom Bund zugewiesen sind. Sie erfüllt ferner selbst gewählte Aufgaben im öffentlichen Interesse ihrer Bevölkerung.

Art. 3

Organisationsform

Die Stadt Gossau organisiert sich als Stadt mit Parlament.

Art. 4

Organe

Organe sind:

- a) Bürgerschaft;
- b) Stadtparlament;
- c) Stadtrat.

Art. 5

Amtliche Publikationsorgane

Entfällt ¹⁰⁾

II. Bürgerschaft

Art. 6

Zusammensetzung

Die stimmbfähigen Schweizerbürger und –bürgerinnen mit Wohnsitz in der Stadt Gossau bilden die Bürgerschaft.

Art. 7

Wahlen

Die Bürgerschaft wählt an der Urne:

- a) die Mitglieder des Stadtparlamentes;
- b) den Stadtpräsidenten oder die Stadtpräsidentin;
- c) den Präsidenten oder die Präsidentin des Schulrates;
- d) die weiteren Mitglieder des Stadtrates;
- e) die weiteren Mitglieder des Schulrates;
- f) gestrichen.⁵⁾

Art. 8

Abstimmungen

Die Bürgerschaft stimmt an der Urne ab über:

- a) Initiativbegehren;
- b) Geschäfte, welche dem obligatorischen Referendum unterstehen;
- c) Geschäfte, für die das fakultative Referendum zu Stande gekommen ist;
- d) Grundsatzfragen, die ihr vom Stadtparlament vorgelegt werden;
- e) Eventualanträge zu Vorlagen, die dem Referendum nach Art. 10 der Gemeindeordnung unterstehen, falls das Referendum zu Stande gekommen ist.⁵⁾

Art. 9

Obligatorisches Referendum

Dem obligatorischen Referendum unterstehen:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
- b) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;¹⁰⁾
- c) gestrichen¹⁰⁾
- d) Mitgliedschaft bei einem Gemeindeverband;
- e) andere Geschäfte, über die nach Gesetz die Bürgerschaft beschliesst.

Art. 10

Fakultatives Referendum

Dem fakultativen Referendum unterstehen:

- a) Allgemein verbindliche Reglemente, ausgenommen Gebührentarife und Vollzugsvorschriften;^{5) 10)}
- b) Allgemein verbindliche Vereinbarungen;¹⁰⁾
- c) Erlass und Änderung des Zonenplanes;
- d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;¹⁰⁾
- e) gestrichen;¹⁰⁾
- f) gestrichen;¹⁰⁾
- g) gestrichen;¹⁰⁾
- h) Jahresrechnung;
- i) Budget und Steuerfuss;⁸⁾
- j) Mitgliedschaft bei Zweckverbänden;

- k) Vernehmlassungsbeschluss zu Strassenbauten des Staates mit einem Gemeindeanteil von mehr als 1'000'000 Franken; ¹⁰⁾
- l) andere Geschäfte, die nach Gesetz dem fakultativen Referendum unterstehen.

Art. 11

Referendum; Inhalt

Mit einem Referendumsbegehren kann die Abstimmung durch die Bürgerschaft über ein Geschäft, das dem fakultativen Referendum untersteht, verlangt werden.

Art. 12

Referendum; Zu Stande kommen

Das Referendumsbegehren kommt zu Stande, wenn mindestens:

- a) zehn Mitglieder des Stadtparlamentes es unmittelbar nach der Beratung beschliessen;
- b) 600 Stimmberechtigte es unterschreiben.⁴⁾

Art. 13

Referendum; Verfahren

Der Stadtrat veröffentlicht die dem fakultativen Referendum unterstehenden Beschlüsse.

Das Referendumsbegehren mit den Unterschriften muss innert 40 Tagen seit Veröffentlichung der Vorlage der Stadtkanzlei eingereicht werden.⁵⁾

Im Übrigen sind die kantonalen Vorschriften über das Referendum sachgemäss anzuwenden.

Art. 13^{bis}

Eventualantrag⁵⁾

Das Stadtparlament kann einen Eventualantrag zu einer Vorlage stellen, die dem Referendum nach Art. 10 der Gemeindeordnung untersteht.

Art. 14

Initiative; Inhalt

Mit einem Initiativbegehren kann schriftlich eine Abstimmung über ein Geschäft verlangt werden, für das die Bürgerschaft zuständig ist.

Art. 15

Initiative; Zu Stande kommen

Das Initiativbegehren kommt zu Stande, wenn mindestens 700 Stimmberechtigte es unterschreiben.⁴⁾

Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens fünfzehn Stimmberechtigten.

Art. 16

Initiative; Form

Das Begehren wird als einfache Anregung gestellt.

Allgemein verbindliche Erlasse können als ausgearbeiteter Entwurf beantragt werden. ¹⁰⁾

Das Begehren darf nicht mehr als einen Gegenstand umfassen.

Art. 17

Initiative; Prüfung der Zulässigkeit

Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Stadtrat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.

Der Stadtrat stellt innert drei Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.

Art. 18

Initiative; Anmeldung und Veröffentlichung

Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Stadtkanzlei an.

Die Stadtkanzlei veröffentlicht das Begehren unverzüglich.

Art. 19

Initiative; Einreichung

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt drei Monate seit Veröffentlichung.

Der Stadtrat lässt die Unterschriften prüfen und stellt fest, ob das Begehren zu Stande gekommen ist.

Art. 20

Initiative; Stellungnahme Stadtrat

Der Stadtrat unterbreitet dem Stadtparlament innert sechs Monaten seit Rechtsgültigkeit des Beschlusses über das zu Stande kommen den Bericht und Antrag zum Inhalt des Initiativbegehrens.

Art. 21

Initiative; Stellungnahme Stadtparlament

Das Stadtparlament beschliesst, ob es dem Begehren zustimmt, es ablehnt oder auf eine Stellungnahme verzichtet.

Es kann einen Gegenvorschlag ausarbeiten.

Art. 22

Initiative; Verfahren bei Zustimmung

Stimmt das Stadtparlament einer einfachen Anregung zu, fasst es innert einem Jahr einen entsprechenden Beschluss.

Stimmt es einem ausgearbeiteten Entwurf zu, unterstellt es den Beschluss dem fakultativen oder obligatorischen Referendum.

Art. 23

Initiative; Verfahren bei Ablehnung oder Verzicht

Lehnt das Stadtparlament ein Initiativbegehren ab, oder verzichtet es auf eine Stellungnahme, ordnet der Stadtrat die Urnenabstimmung an.

Art. 24

Initiative; Ergänzendes Recht

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative.

Art. 24^{bis}

Volksvorschlag; Inhalt⁵⁾

Mit einem Volksvorschlag kann die Änderung oder Streichung einzelner Bestimmungen eines Erlasses verlangt werden, der dem fakultativen Referendum untersteht, und für den das Stadtparlament keinen Eventualantrag stellt.

Art. 24^{ter}

Volksvorschlag; Zu Stande kommen⁵⁾

Der Volksvorschlag kommt zu Stande, wenn mindestens 300 Stimmberechtigte ihn unterschreiben.

Der Volksvorschlag mit den Unterschriften muss innert 40 Tagen seit Veröffentlichung der Vorlage der Stadtkanzlei eingereicht werden.

Der Volksvorschlag gilt als Referendum.

Art. 24^{quater}

Volksvorschlag; Form⁵⁾

Der Volksvorschlag ist als ausformulierter Entwurf einzureichen.

Art. 24^{quinquies}

Volksmotion; Inhalt⁵⁾

Mit einer Volksmotion kann schriftlich verlangt werden, dass der Rat eine Vorlage über einen Gegenstand ausarbeitet, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Art. 24^{sexies}

Volksmotion; Zu Stande kommen⁵⁾

Die Volksmotion kommt zu Stande, wenn mindestens 150 Stimmberechtigte sie unterschreiben.

Art. 24^{septies}

Volksmotion; Stellungnahme Stadtrat⁵⁾

Der Stadtrat beantragt dem Stadtparlament innert sechs Monaten seit Einreichung der Volksmotion deren Gutheissung, deren Gutheissung mit geändertem Wortlaut oder Nicht-eintreten.

Art. 24^{octies}

Volksmotion; Stellungnahme Stadtparlament⁵⁾

Das Stadtparlament beschliesst, ob es der Volksmotion zustimmt, mit geändertem Wortlaut zustimmt, oder nicht darauf eintritt.

Heisst das Stadtparlament die Volksmotion gut, arbeitet der Stadtrat innert zwölf Monaten die Vorlage aus.

Art. 25

Grundsatzabstimmung

Das Stadtparlament kann eine Abstimmung anordnen über Grundsatzfragen im Zuständigkeitsbereich der Bürgerschaft.

Das Ergebnis der Grundsatzabstimmung bindet das Stadtparlament bei der Ausarbeitung des in Aussicht genommenen Beschlusses. In seiner Stellungnahme ist das Stadtparlament jedoch frei.

Die Bindung erstreckt sich nicht auf spätere Verfahren, in denen die gleiche Frage wieder aufgegriffen wird.

Art. 26

Abstimmungen

Der Stadtrat ordnet die Abstimmungen an.

Ist ein Referendum gegen eine Vorlage zu Stande gekommen, zu welcher ein Eventualantrag gestellt ist, wird über Vorlage und Eventualantrag gleichzeitig abgestimmt.⁵⁾

Ist ein Volksvorschlag zu einem Erlass zu Stande gekommen, wird über den Erlass und über den Volksvorschlag gleichzeitig abgestimmt.⁵⁾

Das Präsidium des Stadtparlamentes verfasst Bericht und Antrag zu den Sachvorlagen. Der Bericht enthält die wesentlichen Argumente für und wider die Sachvorlage.

Das Initiativ- oder Referendumskomitee kann für den Bericht eine kurze und sachliche Stellungnahme verfassen.

Im Übrigen richten sich die Abstimmungen nach kantonalem Recht.

Art. 27

Petition

Jede Person kann an die Stadt eine schriftliche Eingabe richten. Diese beinhaltet eine Meinung, einen Vorschlag oder eine Anfrage.

Petitionen werden geprüft und schriftlich beantwortet.

III. Stadtparlament

Art. 28

Zusammensetzung und Wahl

Das Stadtparlament besteht aus 30 Mitgliedern.

Es wird in sachgemässer Anwendung der Vorschriften über die Wahl des Grossen Rates gewählt.

Der Gemeindeteil Arnegg soll angemessen vertreten sein.

Art. 28^{bis}

Unvereinbarkeiten^{3) 9)}

Dem Stadtparlament gehören nicht an:

- a) die Mitglieder des Stadtrates und des Schulrates;
- b) der Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin;
- c) die unmittelbar einem Mitglied des Stadtrates unterstehenden Mitarbeitenden, sowie deren Stellvertretungen;⁹⁾
- d) Schulleitungen sowie deren Stellvertretungen⁹⁾

Art. 29

Geschäftsreglement

Das Stadtparlament gibt sich ein Geschäftsreglement.

Dieses regelt insbesondere Sitzungsordnung, Verhandlungen, Abstimmungen, Wahlen und persönliche Vorstösse.

Art. 30

Präsidium

Präsident oder Präsidentin, Vizepräsident oder Vizepräsidentin, Stimmenzähler und -zählerinnen sowie Fraktionspräsidenten und -präsidentinnen bilden das Präsidium.

Das Präsidium bereitet die Sitzungen des Stadtparlamentes vor.

Art. 31

Sekretariat

Der Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin führt die Sekretariatsgeschäfte sowie das Protokoll des Stadtparlamentes und des Präsidiums.

Er oder sie kann sich an den Verhandlungen des Stadtparlamentes zu Rechts- und Verfahrensfragen äussern. Er oder sie nimmt an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil.

Art. 32

Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern aus der Mitte des Stadtparlamentes.

Sie erfüllt die ihr vom Gesetz und Geschäftsreglement übertragenen Aufgaben.

Das Stadtparlament überträgt die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

Art. 33

Vorberatende Kommission

Das Stadtparlament kann aus seiner Mitte Kommissionen zur Vorberatung von Geschäften wählen.

Geschäfte, die dem obligatorischen Referendum unterstehen, müssen von einer Kommission vorberaten werden.

Art. 34

Fraktionen

Mindestens drei Mitglieder des Stadtparlamentes können eine Fraktion bilden.

Die Fraktionen sind bei der Wahl der parlamentarischen Kommissionen angemessen zu berücksichtigen.

Art. 35

Verhandlungen; Termine

Das Stadtparlament versammelt sich:

- a) auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin, wenn die Geschäfte es erfordern;
- b) auf eigenen Beschluss;
- c) auf schriftliches Begehren von zehn Mitgliedern des Stadtparlamentes;
- d) auf Verlangen des Stadtrates.

Art. 36

Verhandlungen; Mitwirkung des Stadtrates

Der Stadtrat nimmt an den Verhandlungen des Stadtparlamentes teil.

Er kann Anträge stellen.

Art. 37

Verhandlungen; Sachverständige

Das Stadtparlament kann Sachverständige zu den Verhandlungen beiziehen. Handelt es sich um Personal der Stadt, holt es die Zustimmung des Stadtrates ein.

Im Einverständnis mit dem Präsidium oder der vorberatenden Kommission kann der Stadtrat die fachliche Begründung seiner Anträge Sachverständigen übertragen.

Art. 38

Wahlen

Das Stadtparlament wählt:

- a) den Präsidenten oder die Präsidentin, den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin und die Stimmenzähler und -zählerinnen;
- b) die Mitglieder und Präsidenten oder Präsidentinnen der parlamentarischen Kommissionen.

Art. 39

Sachgeschäfte

Das Stadtparlament beschliesst über die Geschäfte, welche dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

Es beaufsichtigt Stadtrat und Stadtverwaltung.

Es beschliesst ferner über:

- a) Geschäftsbericht des Stadtrates;
- b) Leitsätze der Stadtentwicklung;
- b)^{bis} Stadtentwicklungskonzept; ⁶⁾
- b)^{ter} kommunalen Richtplan; ⁶⁾
- c) gestrichen; ⁵⁾
- d) Schutzverordnungen;
- e) Personalreglement;
- f) Finanzgeschäfte gemäss Anhang; ¹⁰⁾
- g) gestrichen; ¹⁰⁾
- h) gestrichen; ¹⁰⁾
- i) gestrichen; ¹⁰⁾
- j) Vernehmlassungsbeschluss zu Strassenbauten des Staates mit einem Gemeindeanteil von mehr als 300'000 Franken bis 1'000'000 Franken;
- k) Besoldung der Mitglieder des Stadtrates;
- l) Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen mit Auflagen oder Bedingungen von grosser Tragweite;

- m) Erteilung des Gemeinde- und Ortsbürgerrechts, soweit das kantonale Recht dies vorschreibt;⁵⁾
- n) Behandlung persönlicher Vorstösse seiner Mitglieder;
- o) gestrichen;¹⁰⁾
- p) andere Geschäfte, für die es nach Gesetz zuständig ist.

Es beschliesst neue Ausgaben im Budget auf der dritten Stufe der Artengliederung.⁸⁾

IV. Stadtrat

Art. 40

Zusammensetzung und Wahl

Der Stadtrat besteht aus dem Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin, dem Präsidenten oder der Präsidentin des Schulrates und drei weiteren Mitgliedern.²⁾

Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin und der Präsident oder die Präsidentin des Schulrates sind hauptamtlich tätig.

Der Stadtrat wird nach dem Mehrheitswahlsystem gewählt.

Art. 41

Stadtpräsident oder Stadtpräsidentin

Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin:

- a) leitet den Geschäftsgang und die Verhandlungen des Stadtrates;
- b) koordiniert die Geschäfte der Verwaltungsabteilungen.

Art. 42

Stellung

Der Stadtrat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan.

Er gibt sich ein Geschäftsreglement.

Art. 43

Zuständigkeit

Der Stadtrat:

- a) stellt Anträge an das Stadtparlament;
- b) vollzieht die Beschlüsse der Bürgerschaft und des Stadtparlamentes;
- c) führt und organisiert die Stadtverwaltung;
- d) wählt die Mitglieder der Verwaltungskommissionen, Urnenstimmenzähler und -zählerinnen, Vertreter und Vertreterinnen in Organisationen sowie Amtsleiter und -leiterinnen.
- e) erfüllt weitere grundlegende Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- f) vertritt die Stadt nach aussen;
- g) informiert die Bürgerschaft über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- h) beschliesst über Vernehmlassungen zu Strassenbauten des Staates mit einem Gemeindeanteil bis 300'000 Franken;¹⁰⁾
- i) erlässt die Instrumente Ortsplanung gemäss Planungs- und Baugesetz, soweit nicht das Stadtparlament zuständig ist;¹⁰⁾

- j) erlässt Gebührentarife;
- k) erfüllt alle weiteren Aufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

Art. 44

Finanzbefugnisse

Der Stadtrat beschliesst über:

- a) dringliche und gebundene Ausgaben;
- b) Finanzgeschäfte gemäss Anhang; ¹⁰⁾
- b)^{bis} gestrichen: ¹⁰⁾
- c) gestrichen; ¹⁰⁾
- d) gestrichen; ¹⁰⁾
- e) gestrichen; ¹⁰⁾
- f) Aufnahme der Fremdgelder.
- g) die gesamte Beschaffung von Energie im Rahmen des Versorgungsauftrages der Stadtwerke⁷⁾

Art. 45

Führung der Stadtverwaltung

Der Stadtrat sorgt für eine wirksame, wirtschaftliche und bürgernahe Verwaltungstätigkeit.

Er schliesst Leistungsvereinbarungen ab.

V. Stadtverwaltung

Art. 46

Verwaltungsabteilungen; Gliederung

Der Stadtrat gliedert die Stadtverwaltung in Verwaltungsabteilungen.

Er wählt aus seiner Mitte für jede Verwaltungsabteilung einen Vorsteher oder eine Vorsteherin.

Art. 47

Verwaltungsabteilungen; Aufgaben

Die Stadtverwaltung setzt die Zielvorgaben und Leistungsvereinbarungen des Stadtrates um.

Der Stadtrat kann Dritte mit der Umsetzung beauftragen.

Art. 48

Unternehmen

Die Stadt Gossau führt die Stadtwerke als unselbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen.⁷⁾

Die Stadtwerke versorgen die Stadt mit Energie, Trinkwasser und Telekommunikation. Die Einzelheiten regelt das Stadtwerkreglement. Dieses kann den Versorgungsauftrag weiter ausdehnen resp. den Stadtrat dazu ermächtigen.⁷⁾

Delegiert der Stadtrat seine Kompetenz gemäss Art. 44 lit. g) der Gemeindeordnung, so erlässt er Vorgaben zur Begrenzung und Überwachung der Risiken und regelt die Aufsicht über deren Einhaltung.⁷⁾

Das Stadtparlament kann durch Reglement weitere Verwaltungszweige als Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit organisatorisch verselbstständigen.

Unternehmen setzen die Zielvorgaben und Leistungsvereinbarungen des Stadtrates um.

Art. 49

Schule

Die Stadt Gossau führt den Kindergarten und die öffentliche Volksschule, ausgenommen Kindergarten und Primarschule für das Gebiet, in welchem die Schulgemeinde Andwil-Arnegg zuständig ist.

Art. 50

Schulrat; Zusammensetzung

Der Schulrat besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und sechs weiteren Mitgliedern.²⁾

Art. 51

Schulrat; Zuständigkeit

Der Schulrat besorgt die Schulangelegenheiten nach den kantonalen Vorschriften und im Rahmen der gewährten Kredite, soweit nicht andere Organe zuständig sind. In der Rechtspflege in Schulangelegenheiten ist er oberste Verwaltungsbehörde der Gemeinde.²⁾

Er setzt die Zielvorgaben und Leistungsvereinbarungen des Stadtrates um.

Er ist insbesondere zuständig:

- a) gestrichen;²⁾
- b) die Lehrkräfte zu wählen, soweit das Kantonale Recht dies vorschreibt;²⁾
- b) die Klassen zu bilden und den Schulhäusern zuzuteilen;
- c) dem Stadtrat die seine Zuständigkeiten übersteigenden Geschäfte der Schule zu beantragen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 52

Präsident oder Präsidentin des Schulrates

Entfällt. ²⁾

Art. 53

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Gossau vom 13. Juni 1976 und deren Nachträge werden aufgehoben.

Art. 54

In-Kraft-Treten

Diese Gemeindeordnung tritt nach der Genehmigung durch das Departement des Innern am 1. Januar 2001 in Kraft.

Die von der Bürgerschaft vorzunehmenden Wahlen werden im Herbst 2000 nach den Bestimmungen dieser Gemeindeordnung durchgeführt

Art. 54^{bis}

In-Kraft-Treten 1. Nachtrag¹⁾

Der Stadtrat bestimmt das In-Kraft-Treten des 1. Nachtrages.

Art. 54^{ter}

In-Kraft-Treten 2. Nachtrag²⁾

Die Bestimmungen des 2. Nachtrages treten am 1. Januar 2009 in Kraft.

Art. 54^{quater}

In-Kraft-Treten 3. Nachtrag³⁾

Der Stadtrat bestimmt das In-Kraft-Treten des 3. Nachtrages.

Art. 54^{quinqüies}

In-Kraft-Treten 4. Nachtrag⁴⁾

Der Stadtrat bestimmt das In-Kraft-Treten des 4. Nachtrages.

Art. 54^{sexies}

In-Kraft-Treten 5. Nachtrag⁵⁾

Der Stadtrat bestimmt das In-Kraft-Treten des 5. Nachtrages.

Art. 54^{septies}

In-Kraft-Treten 6. Nachtrag⁶⁾

Der 6. Nachtrag tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

Art. 54^{octies}

In-Kraft-Treten 7. Nachtrag⁷⁾

Der 7. Nachtrag tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Art. 54^{novies}

In-Kraft-Treten 8. Nachtrag⁸⁾

Der 8. Nachtrag tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Art. 54^{decies}

In-Kraft-Treten 9. Nachtrag⁹⁾

Der 9. Nachtrag tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Art. 54^{undecies}

In-Kraft-Treten 10. Nachtrag¹⁰⁾

Der 10. Nachtrag tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Gossau, 10. Dezember 1998

Gemeinderat Gossau

Johann C. Krapf
Gemeindeammann

Toni Inauen
Gemeinderatsschreiber

Die Bürgerschaft stimmte dieser Gemeindeordnung an der Bürgerversammlung vom 10. Dezember 1998 zu.

Vom Departement für Inneres und Militär genehmigt am 16. März 1999.

1. Nachtrag¹⁾ (Stadtwerke)

Vom Stadtparlament erlassen am 5. Juli 2004.

Stadtparlament

Ernst Ziegler
Präsident

Toni Inauen
Stadtschreiber

Die Bürgerschaft stimmte dem 1. Nachtrag zur Gemeindeordnung an der Abstimmung vom 28. November 2004 mit 2309 Ja zu 1094 Nein zu.

Vom Departement des Innern genehmigt am 27. Dezember 2004.

Der Stadtrat hat den 1. Nachtrag auf 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt.

2. Nachtrag²⁾ (Behördenreorganisation)

Vom Stadtparlament erlassen am 3. Juli 2007.

Stadtparlament

Alfred Zahner
Präsident

Toni Inauen
Stadtschreiber

Die Bürgerschaft stimmte dem 2. Nachtrag zur Gemeindeordnung an der Abstimmung vom 21. Oktober 2007 mit 2371 Ja zu 2193 Nein zu.

Vom Departement des Innern genehmigt am 20. November 2007.

Der Stadtrat hat den 2. Nachtrag auf 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt.

3. Nachtrag³⁾ (Unvereinbarkeiten)

Vom Stadtparlament erlassen am 30. Juni 2009.

Stadtparlament

Bruno Damann
Präsident

Toni Inauen
Stadtschreiber

Die Bürgerschaft stimmte dem 3. Nachtrag zur Gemeindeordnung an der Abstimmung vom 29. November 2009 mit 3956 Ja zu 776 Nein zu.

Vom Departement des Innern genehmigt am 24. Dezember 2009.

Der Stadtrat hat den 3. Nachtrag auf 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt.

4. Nachtrag⁴⁾ (Unterschriftenzahlen)

Vom Stadtparlament erlassen am 30. Juni 2009.

Stadtparlament

Bruno Damann
Präsident

Toni Inauen
Stadtschreiber

Die Bürgerschaft stimmte dem 4. Nachtrag zur Gemeindeordnung an der Abstimmung vom 29. November 2009 mit 4346 Ja zu 820 Nein zu.

Vom Departement des Innern genehmigt am 24. Dezember 2009.

Der Stadtrat hat den 4. Nachtrag auf 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt.

5. Nachtrag⁵⁾ (Politische Rechte)

Vom Stadtparlament erlassen am 30. Juni 2009.

Stadtparlament

Bruno Damann
Präsident

Toni Inauen
Stadtschreiber

Die Bürgerschaft stimmte dem 5. Nachtrag zur Gemeindeordnung an der Abstimmung vom 29. November 2009 mit 4192 Ja zu 737 Nein zu.

Vom Departement des Innern genehmigt am 24. Dezember 2009.

Der Stadtrat hat den 5. Nachtrag auf 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt.

6. Nachtrag⁶⁾ (Parlamentarische Rechte)

Vom Stadtparlament erlassen am 3. Mai 2016.

Stadtparlament

Erwin Sutter
Präsident

Toni Inauen
Stadtschreiber

Die Bürgerschaft stimmte dem 6. Nachtrag zur Gemeindeordnung an der Abstimmung vom 25. September 2016 mit 3823 Ja zu 805 Nein zu.

Vom Departement des Innern genehmigt am 17. Oktober 2016.

Der 6. Nachtrag ist am 1. Oktober 2018 in Kraft getreten.

7. Nachtrag⁷⁾ (Stadtwerke)

Vom Stadtparlament erlassen am 6. März 2018.

Stadtparlament

Markus Mauchle
Präsident

Toni Inauen
Stadtschreiber

Die Bürgerschaft stimmte dem 7. Nachtrag zur Gemeindeordnung an der Abstimmung vom 10. Juni 2018 mit 3024 Ja zu 505 Nein zu.

Vom Departement des Innern genehmigt am 2. Juli 2018.

Der Stadtrat hat den 7. Nachtrag auf 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt.

8. Nachtrag⁸⁾ (Budget)

Vom Stadtparlament erlassen am 6. März 2018.

Stadtparlament

Markus Mauchle
Präsident

Toni Inauen
Stadtschreiber

Die Bürgerschaft stimmte dem 8. Nachtrag zur Gemeindeordnung an der Volksabstimmung vom 10. Juni 2018 mit 2896 Ja zu 633 Nein zu.

Vom Departement des Innern genehmigt am 2. Juli 2018.

Der Stadtrat hat den 8. Nachtrag auf 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt.

9. Nachtrag⁹⁾ (Gewaltenteilung)

Vom Stadtparlament erlassen am 12. Januar 2021.

Stadtparlament

Matthias Ebner
Präsident

Beatrice Kempf
Stadtschreiberin

Die Bürgerschaft stimmte dem 9. Nachtrag zur Gemeindeordnung an der Volksabstimmung vom 13. Juni 2021 mit 4992 Ja zu 628 Nein zu.

Vom Departement des Innern genehmigt am 15. Dezember 2021.

Der Stadtrat hat den 9. Nachtrag auf 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.

10. Nachtrag¹⁰⁾ (Kompetenzen)

Vom Stadtparlament erlassen am 2. September 2025.

Stadtparlament

Lukas Kessler
Präsident

Beatrice Kempf
Stadtschreiberin

Die Bürgerschaft stimmte dem 10. Nachtrag zur Gemeindeordnung an der Volksabstimmung vom 8. März 2026 mit 3631 Ja zu 2336 Nein zu.

Vom Departement des Innern genehmigt am 19. Juni 2026

Der Stadtrat hat den 10. Nachtrag auf 1. Juli 2026 in Kraft gesetzt.

Finanzkompetenzen – Anhang zur Gemeindeordnung¹⁰⁾

Alle Beträge in Schweizer Franken.

Der Begriff «bis» ist als einschliesslich zu verstehen.

Alle Positionen pro Fall, sofern nicht anders festgelegt.

Gegenstand		Stadtrat	Stadtparlament		Bürgerschaft	
		abschliessend	abschliessend mittels Budget	abschliessend mit besonderem Beschluss	fakultatives Referendum	obligatorisches Referendum
A	Investitionsrechnung					
1	Neue Ausgaben, vorhersehbar					
1.1	Wettbewerbe und Projektierungen	keine	bis 200'000	über 200'000 bis 1'000'000	über 1'000'000 bis 6'000'000	über 6'000'000
1.2	übrige Investitionsausgaben	keine	bis 300'000	über 300'000 bis 1'000'000	über 1'000'000 bis 6'000'000	über 6'000'000
B	Erfolgsrechnung					
2	Neue Ausgaben, vorhersehbar					
2.1	einmalige neue Ausgaben	keine	bis 200'000	über 200'000 bis 1'000'000	über 1'000'000 bis 6'000'000	über 6'000'000
2.2	während mindestens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben	keine	bis 100'000	über 100'000 bis 150'000	über 150'000 bis 400'000	über 400'000
C	Neue Ausgaben, unvorhersehbar					
3.1	einmalige unvorhersehbare neue Ausgaben (Erfolgs- und Investitionsrechnung)	bis 100'000; 500'000 im Jahr	keine	über 100'000 bis 1'000'000 soweit nicht der Stadtrat abschliessend zuständig ist	über 1'000'000 bis 6'000'000	über 6'000'000
3.2	während mindestens zehn Jahren wiederkehrende unvorhersehbare neue Ausgaben	bis 20'000; 100'000 im Jahr	keine	über 20'000 bis 150'000 soweit nicht der Stadtrat abschliessend zuständig ist	über 150'000 bis 400'000	über 400'000
3.3	einmalige unvorhersehbare neue Ausgaben der Stadtwerke	bis 400'000; 1'000'000 im Jahr	keine	über 400'000 bis 1'000'000 soweit nicht der Stadtrat abschliessend zuständig ist	über 1'000'000 bis 6'000'000	über 6'000'000

Gegenstand		Stadtrat	Stadtparlament		Bürgerschaft	
		abschliessend	abschliessend mittels Budget	abschliessend mit besonderem Beschluss	fakultatives Referendum	obligatorisches Referendum
D	Nachtragskredite					
4.1	teuerungsbedingt	unbeschränkt	keine	keine	keine	keine
4.2	nicht teuerungsbedingt (Investitions- und Erfolgsrechnung)	bis 200'000	keine	über 200'000 bis 2'000'000	über 2'000'000	keine
E	Gebundene oder dringliche Ausgaben	unbeschränkt	keine	keine	keine	keine
F	Grundstücke					
5.1	Erwerb; massgebend Kaufpreis oder Anlagekosten	bis 4'000'000	keine	über 4'000'000 bis 8'000'000	über 8'000'000	keine
5.2	Veräusserung von Grundstücken und Begründung von Baurechten; massgebend amtlicher Verkehrswert oder Anlagekosten	bis 3'000'000	keine	über 3'000'000 bis 6'000'000	über 6'000'000	keine